



P A R K A B G A B E V E R O R D N U N G

der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat mit Beschluss vom 21.11.2019 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die ausgewiesenen Parkzonen, ausgenommen § 3 Parkabgabegesetz 2006 i.d.g.F. in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Die im beiliegenden Lageplan bezeichneten und errichteten Parkzonen mit den Bezeichnungen:

- Y-Parkplatz
- Fußballplatz

Dieser Lageplan – Beilage A – ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 Gebührenzeitraum

Der Gebührenzeitraum bzw. die Gebührenpflicht gilt vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember.

§ 4 Bemessung, Höhe und Abgabepflicht

1. Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe richten sich nach § 5 Tiroler Parkabgabegesetz. Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Höhe der Abgabe für diesen Abgabezeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr beträgt 3,00 Euro.

2. Die Bemessungsgrundlage und Höhe einer 6-monatigen Halbjahresparkabgabe richten sich nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz. Die Abgabepflicht entsteht ab dem Datum der Ausstellung für die Dauer von 6 Monaten für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Höhe der 6-monatigen Halbjahresabgabe beträgt 100,00 Euro.

3. Die Bemessungsgrundlage und Höhe einer 12-monatigen Jahresparkabgabe richten sich nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz. Die Abgabepflicht entsteht ab dem Datum der Ausstellung für die Dauer von 12 Monaten für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Höhe der 12-monatigen Jahresabgabe beträgt 180,00 Euro.

4. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 i.d.g.F. sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach den §§ 26 und 26a der Straßenverkehrsordnung 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5a der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 5

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

1. Die Parkabgabe nach § 4 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf von Münzen oder durch Zahlung mittels Kredit- oder Bankomatkarte, eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Gemäß § 5 dieser Verordnung tritt der Abgabeananspruch mit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung in Kraft.
3. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
4. Die Parkkarte der pauschalierten Abgabe ist im Gemeindeamt der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee während der Amtszeiten zu beheben.
5. Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
6. Die Parkkarte der pauschalierten Abgabe enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit. Des Weiteren wird auf der Parkkarte das amtliche Kennzeichen vermerkt.
7. Der Parkschein bzw. die Parkkarte ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine bzw. Parkkarten sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 7
Strafbestimmung

1. Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkabgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 2 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 370,- Euro zu bestrafen.

2. Wird ein Kraftfahrzeug, für das die Parkabgabe hinterzogen oder verkürzt worden ist, nicht spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Zeitraumes nach § 2 Abs. 4 zweiter Satz entfernt, so bildet das weitere Stehenlassen des Kraftfahrzeuges für jeden solchen angefangenen Zeitraum eine neuerliche Verwaltungsübertretung. Ist das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone durchgehend abgabepflichtig, so bildet das weitere Stehenlassen des Kraftfahrzeuges nach Ablauf von jeweils 24 Stunden eine neue Verwaltungsübertretung.

3. Der Versuch ist strafbar.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee in Kraft. Die Kundmachung erfolgt zusätzlich auf elektronischem Weg über die Amtstafel der Homepage der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee.

Beilagen:

- Beilage A – Lageplan

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: 29.11.2019	Zur Kenntnis genommen am <u>11.2.2020</u>
Abgenommen am: <u>2.01.20</u>	Zahl <u>Gem - 6 - 70417/1/14-2019</u>
Für den Gemeinderat: Die Bürgermeisterin	
	
Brigitte Lackner	

